

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweispaltige 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 147

Diez, Mittwoch den 27. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen
aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503) unterjagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

*) 1 Tonne = 1000 kg.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W. 30, Victoria-Platz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die bezeichnete Stelle zu erstatten.

Mit der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melbescheinen zu erfolgen, die bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Sedemannstr. 10, unter Angabe der Bordrucknummer Vst. 14796 anzufordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 27. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 27. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 9398/6. 17.

II f 1117.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Eisenbahnverwaltung wird fortan zum Besuch der zur Erholung im neutralen Ausland untergebracht und zur Teilnahme an der Beerdigung von dort ist gestorbene deutschen Kriegsgefangenen den Angehörigen dieser Personen vereinbarungsgemäß auf allen deutschen Staatsbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie den Angehörigen Kranker oder verwundeter deutscher Kriegsgefangener. Die zur Erlangung dieser Preisermäßigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Die Königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahntreue mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privatbahnen wird nahegelegt werden, auf ihren Strecken die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
v. Jarosky.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Schlachtviehaufnahme.

Am Samstag, den 30. Juni d. Js., hat in Ihrer Gemeinde eine Aufnahme derjenigen Schlachtviehstücke stattzufinden, die in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober 1917 an den Viehhandelsverband geliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die in meiner Verfügung vom 13. April d. Js., Tgb.-Nr. Bl. 337 — Kreisblatt Nr. 89 — gegebenen Richtlinien.

Für die Aufnahme ist das Ihnen mit der Post bereits zugegangene Formblatt zu verwenden. Die Ausnahmeliste ist in doppelter Ausfertigung auszustellen, wovon dann eine Liste in Ihren Akten verbleibt und die andere Liste mir bis zum Mittwoch, den 4. Juli d. Js. einzusenden ist.

In die Listen sind sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die Tiere der angegebenen Gattungen besitzen, aufzunehmen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um genaue und gewissenhafte Ausfüllung der Listen. Dabei ist zu beachten, daß die abzuliefernden Tiere in den Spalten 18—30 mit den im Formblatt angegebenen Abkürzungen zu bezeichnen sind, wobei das ungefähre Lebendgewicht anzugeben ist.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

M. 5531.

Diez, den 20. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Erstmalig zum 30. Juni d. Js., künftighin jedoch bis zum 28. eines jeden Monats sind mir von Ihnen als Unterlagen für die Heranziehung zum Hilfsdienste Veränderungsnachweisungen einzureichen und zwar:

- a) über alle Mannschaften, welche wegen körperlicher Unbrauchbarkeit auf Zeit zurückgestellt sind;
- b) über alle dauernd Unbrauchbaren einschl. der nach Nr. M. Anl. Ziffer 79 nicht mehr zu kontrollierenden;
- c) über alle noch nicht gemusterten einschl. Jahrgang 1900, soweit er schon in die Landsturmrollen aufgenommen ist;
- d) über wehrpflichtige ehemalige Offiziere und Beamte der Heeresverwaltung, welche im Heere keine Verwendungen finden;
- e) über sämtliche im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafen oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere oder der Marine die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere oder der Marine nicht besitzen.

Bei der erstmaligen Vorlage der Veränderungsnachweisung sind in Bezug auf die Wehrpflichtigen des Jahrganges 1900 alle diejenigen Zugänge zu erfassen, die seit der letzten Vorlage der Landsturmrollen dieses Jahrganges infolge Vollenendung des 17. Lebensjahres erfolgt sind. Die Landsturmrollen gehen Ihnen in den nächsten Tagen wieder zu.

Die Veränderungsnachweisungen, für die das nachstehende Muster zu verwenden ist, sind in sich getrennt nach den vorerwähnten Arten zu a—e aufzustellen.

Kriegsbeschädigte sind in den Listen und Veränderungen besonders kenntlich zu machen.

Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß von der Aufnahme in die Listen grundsätzlich diejenigen Personen ausgeschlossen bleiben, die bei der Nachmusterung oder außertermintlichen Musterung oder der Untersuchung durch die Bezirkskommandos ausgehoben oder als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Geburts- datum	Veränderung ist eingetreten durch: (Zugang, Abgang, Ent- lassung, Verzug wohin: pp.)

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
J. B.:
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

WTB. Berlin, 26. Juni. Die nächste Vollversammlung des Reichstags findet am 5. Juli, nachmittags 5 Uhr statt. Auf der Tagesordnung steht die erste eventuell die zweite Beratung der Kreditvorlage.

WM. Berlin, 26. Juni. Gestern Abend empfing der deutsche Gesandte in Bern, Baron Romberg, wie die Bössische Zeitung meldet, den Besuch des Ministers Dunant, der im Auftrage der Schweizerischen Regierung das tiefste Bedauern über die Genfer Zwischenfälle aussprach und zugleich eine strenge Abmahnung der gegen Deutschland verübten Beleidigungen in Aussicht stellte. Der Gesandte nahm von den Erklärungen des Ministers Notiz.

Oesterreich-Ungarn.

WTB. Budapest, 25. Juni. Die Tagung der Wirtschaftsverbände nahm folgenden Beschluß an: Im Sinne der von den drei Wirtschaftsverbänden Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns wiederholt und einmütig gefaßten Beschlüsse betreffend das Wirtschaftsbandnis und die gemeinsame Handels- und Verkehrspolitik sowie die Rechtsannäherung erachten es die heute in Budapest versammelten Vertreter der drei Wirtschaftsverbände als geboten, auch die wichtigsten Fragen der Uebergangswirtschaft in Uebereinstimmung und unter gegenseitiger Unterstützung zur Lösung und zur Erledigung zu bringen. Die berufenen staatlichen Stellen der Mittelmächte sollen daher stets im Einvernehmen vorgehen und alle wichtigeren Fragen der Uebergangswirtschaft unter steter gegenseitiger Unterstützung lösen. Da der freie Unternehmungsgeist der Faktor des Wiederaufbaues der Wirtschaft sein müsse, so soll ein staatliches Eingreifen nur dort erfolgen, wo zwingende Rücksichten insbesondere die Förderung der wirtschaftlich schwächeren Elemente eine ergänzende staatliche Vorseorge rechtfertigen.

WTB. Wien, 25. Juni. Die Korrespondenz Austria meldet: Der Klub der christlich-sozialen Reichsratsabgeordneten Tirols beschloß einhellig, an der von dem deutschen Nationalverbande vorgeschlagenen Bildung eines sämtlichen Abgeordneten deutscher Zunge umfassenden großen Blocks aus taktischen und programmatistischen Gründen nicht teilzunehmen. Ebenso einhellig sprachen sich sämtliche Klubmitglieder dahin aus, daß alle staatsstreuen deutschen bürgerlichen Abgeordneten sich zu gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit im Parlament zusammenschließen sollen.

WM. Wien, 25. Juni. In seiner heutigen Sitzung beschäftigte sich der Vorstand des Deutschen Nationalverbandes mit der Frage des Arbeitsprogramms des Reichsrats. Sowohl vom Deutschen Nationalverband, als auch von den Christlich-Sozialen wurde der Wunsch geäußert, es möchten Delegationswahlen am 3. Juli in einer Sitzung stattfinden. Wie verlautet, soll die Delegiertenkession noch für den Sommer geplant sein, und die erste Sitzung soll am 17. Juli stattfinden.

WTB. Budapest, 25. Juni. Finanzminister Graf Graf sagte im Abgeordnetenhaus über die sechste ungarische Kriegsanleihe, daß der Zeichnungstermin zwar

folgt den der fünften um einiges übersteigt. Es ist das ein Beweis dafür, daß das Volk den Ernst der Zeit versteht und mit festem Vertrauen der Zukunft entgegenblickt.

WTB. Wien, 26. Juni. Das Programm des neuen Kabinetts umfaßt nur die Erledigung des Budgetprovisoriums, die Delegationswahlen und die Verlängerung der Abgeordnetenmandate. Die parlamentarische Bewilligung des Programms erscheint gesichert. Damit ist der Beweis geliefert, daß die ablehnende Haltung des Reichsrates gegen den früheren Ministerpräsidenten aus rein persönlicher Gegnerschaft gegen ihn und nicht durch sachliche Momente begründet ist. Dadurch, daß nach Beseitigung dieser persönlichen Gegnerschaft das Parlament einem reinen Beamtenministerium mit einem kleinen und unpolitischen Programm die Staatsnotwendigkeiten glatt zu bewilligen sich anschickt, ohne dafür nationalpolitische Konzessionen zu verlangen, wird es nuremehr seine Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit erweisen.

WTB. Wien, 26. Juni. Abgeordnetenhaus. Ministerpräsident Dr. Ritter von Seidler stellte das neue Kabinett dem Hause vor. Er bezeichnete als die Aufgabe der Regierung die Erledigung des Budgetprovisoriums, die Mandatsverlängerung, die Delegationswahlen und die Kriegsgewinnsteuer und sagte u. a.: Es handelt sich um Volks- und Staatsnotwendigkeiten, deren rechtzeitige Erledigung jedem Staatsbürger, welcher politischen Richtung er immer angehört, am Herzen liegt. Die Regierung wird die tausenden Verwaltungsgeschäfte im Geiste strengster Unparteilichkeit fortzuführen und sich die eifrigste Fürsorge für die in den schweren Bedrängnissen der Kriegszeit mit einer wahrhaft bewundernswerten Standhaftigkeit ausharrende Bevölkerung anzuvertrauen sein lassen, wobei sie namentlich die Volksernährung und der damit zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Kostenverföhrung, ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden wird, und zwar sowohl der Förderung der Erzeugung, als auch der gerechten Verteilung der Vorräte. (Beifall). Das gegenwärtige Kabinett trägt einen vorläufigen Charakter. Seine Amtsführung soll die Fortsetzung einer bereits eingeleiteten Aktion sein, die auf die Schaffung der politischen Voraussetzungen für eine weiter ausgreifende Tätigkeit der Volksvertretung abzielt. Sie wird ihr in keiner Weise vorgreifen, sondern ihr im Gegenteil einen freien Spielraum verschaffen. Ist diese Entwicklung zum Abschluß gekommen, so wird das Kabinett in dem frohen Bewußtsein einer erfüllten Pflicht einer definitiven Regierung den Platz räumen. Der Ministerpräsident bat schließlich das Haus, von dem ehrlichen Willen der Regierung überzeugt zu sein und ihr auch jene wertvolle Mitwirkung nicht zu verweigern, ohne die alle ihre Bemühungen zum Schaden des Ansehens des gemeinsamen Vaterlandes als fruchtlos sich erweisen müßten. (Lebhafter Beifall). Der Ministerpräsident wurde nach seiner Rede vielfach beglückwünscht. Der Leiter des Finanzministeriums übermittelte den Gesandtenbrief über die Kriegsgewinnsteuer. Das Haus tritt in die zweite Lesung des Budgetprovisoriums ein.

WTB. Budapest, 26. Juni. Meldung des ungarischen Korrespondenzbureaus. Im Abgeordnetenhaus stellte Graf Tisza im Verlaufe der Erörterung über das Ermächtigungsgesetz bezüglich der Wahlrechtsreform einen Kompromißantrag, demzufolge vorläufig nur Industriearbeiter das Wahlrecht erhalten, während durchgreifende Bestimmungen derzeit nicht getroffen worden sollen. Kultusminister Graf Apponyi lehnte im Namen der Regierung den Kompromißantrag ab. Er erklärte: Nach jahrelangen Erwägungen und im vollen Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen unterschreibe ich, was der Ministerpräsident Esterhazy in seiner Programmrede erklärt: Diese Regierung ist eine Regierung der Wahlrechtsreform, sie siegt oder fällt damit. — Der Wahlrechtsblock berief sofort nach der Rede Apponyis eine Sitzung ein und stellte fest, daß der Vorschlag Tiszas einen verzweifelten Versuch darstelle, die Wahlrechtsreform zu vereiteln und Tiszas reaktionäre Partei vor dem vernichtenden Urteil der Neuwahl zu retten. Der Volkszugausschuß des Wahlrechtsblocks wies einstimmig den Antrag Tisza zurück, der durch eine verdächtige, einseitige Befriedigung der industriellen Arbeiterschaft die Einheit des Wahlrechtsblocks zu erschüttern und die dem ganzen Volke gleiche Rechte erteilende Demokratisierung des Landes, die die Regierung beabsichtigt, zu verhindern suche.

Der Gemeinderedner
Nömer.